



# Amtsblatt

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<i>Allgemeinverfügung f. d. Tauchen mit Atemgerät im Badeseer Riem</i>	385
<i>Bekanntmachung Vollzug d. Wassergesetze u. d. Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Neuerteilung d. wasserrechtl. Gestattungen z. Betrieb d. Heizkraftwerkes München Nord d. Stadtwerke München am Standort Unterföhring</i>	388
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Preise M-Wärmestrom f. d. Lieferung v. Elektrizität f. Speicherheizungen, Wärmepumpen u. andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen Preise M-Wärmestrom im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – f. d. Landeshauptstadt München</i>	388
<i>Straßenbenennung – Sentastr. - im 13. Stadtbez. Bogenhausen</i>	389
<i>Bekanntgabe wegerechtl. Verfügungen</i>	390
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	390

## Inhalt:

- I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis
- II. Auflagen und Bedingungen
  1. Allgemeines
  2. Tauchgebiet
  3. Zugang für Tauchgänge
  4. Sonderregelungen
- III. Hinweise
- IV. Kosten

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde folgenden

## B e s c h e i d :

### I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Badeseer Riem mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 30.11.2011 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides und zeigt den Bereich des Sees auf, für den diese Erlaubnis gilt.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

### II. Auflagen und Bedingungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Das Sport-Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.
- 1.2. Sport-Tauchen ist nur außerhalb der Badesaison während der folgenden Zeiten zulässig:
  - 1.2.1 in der Zeit von jeweils 01.03.-15.05.:
    - a) im März zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
    - b) im April zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr
    - c) im Mai zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr

## Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät im Badeseer Riem

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Badeseer Riem gefunden, mit dem Ziel eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:

1.2.2 in der Zeit von jeweils 15.09.-30.11.:

- a) im September zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr
- b) im Oktober zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
- c) im November zwischen 09.00 Uhr und 16.30 Uhr.

1.3. Tauchgänge bei Dunkelheit und geschlossener Eisdecke sind verboten.

1.4. Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.5. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.6. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.7. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

1.8. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.9. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

## 2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Badeseer Riem ausschließlich im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

## 3. Zugang für Tauchgänge

3.1. Der Einstieg in den See ist nur über den befestigten Uferkai lt. beiliegender Karte zulässig.

3.2. Eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

## 4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an dem Flaggenmast der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.

## III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-

sellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt UW 23) in schriftlicher Form anzuzeigen.

Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 2031, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

## IV. Kosten

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben. Kosten in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, hat derjenige zu tragen, der diese Amtshandlung veranlasst hat.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

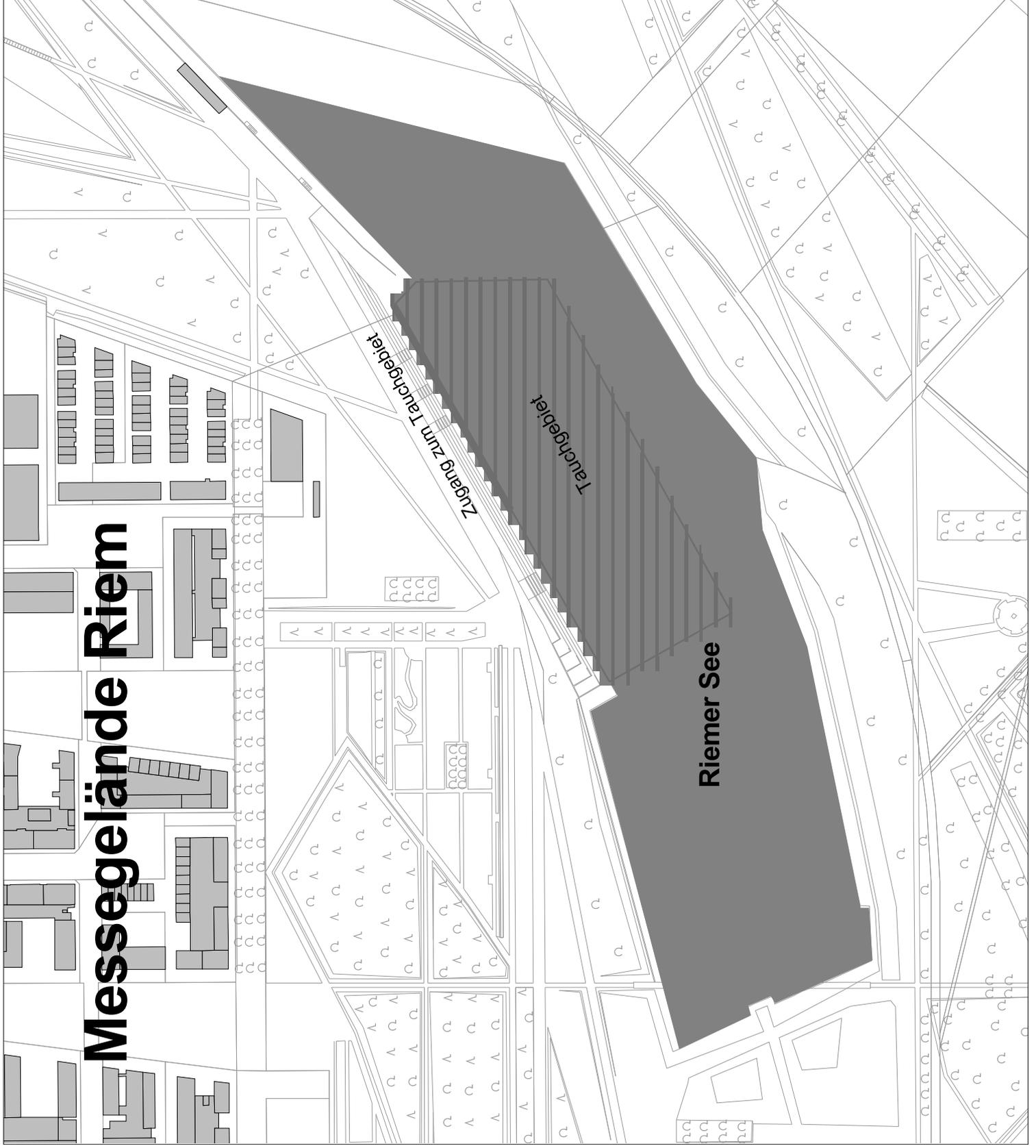
München, 30. November 2009

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt,  
UW 23

Anlage: Karte des Badesees Riem

# Anlage zur **Allgemeinverfügung** "Tauchgebiet Riemer See"

# Messegelände Riem



## Legende

-  Zugang zum Tauchgebiet
-  Tauchgebiet
-  Gewässerfläche
- M 1:3500



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für Gesundheit  
und Umwelt**  
Umweltschutz  
Altlasten, Abfall- und Wasserrecht  
Wasserrecht

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen zum  
Betrieb des Heizkraftwerkes München Nord der Stadtwerke  
München am Standort Unterföhring**

Die Stadtwerke München Services GmbH hat mit Schreiben vom 15.05.2009 die Neuerteilung der Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Entnahme von Wasser aus dem Mittleren-Isar-Kanal sowie die gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Einleitung von Abwasser in den Mittleren-Isar-Kanal, für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser beantragt. Zuständige Wasserrechtsbehörde für dieses Verfahren ist das Landratsamt München.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit  
**vom 14. Dezember 2009 bis einschließlich 14. Januar 2010**

während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch 09:30 bis 15:00, Donnerstag 09:30 bis 18:00, Freitag von 09:30 bis 12:30) bei der **Stadt München**,  
Referat für Gesundheit und Umwelt –  
Sachgebiet UW 23 Wasserrecht  
80335 München, Bayerstraße 28 a, Zimmer 4068  
zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. **bis zum 28. Januar 2010**,

Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt München oder beim Landratsamt

München, Mariahilfplatz 17, Zi. Nr. A 3.18, 81541 München, während der Dienststunden erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 83 Abs. 2, 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorgeschriebenen Erörterungstermins zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, d. h.

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 18. November 2009      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

**Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Preise M-Wärmestrom für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**  
**Preise M-Wärmestrom** im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – für die Landeshauptstadt München

**Gültig ab 1.1.2010**

Gleichzeitig treten die Preise **M-Wärmestrom** im Preisblatt Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Strompreise für die Landeshauptstadt München (gültig ab 1.1.2009) außer Kraft. Die nachstehenden, ab 1.1.2010 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**Preise M-Wärmestrom - Landeshauptstadt München gültig ab 1.1.2010**

Ziffer	Bezeichnung	Preise			
		netto		brutto	
<b>1.4</b>	<b>M-Wärmestrom</b>				
<b>1.4.1</b>	<b>Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter</b>				
	Arbeitspreis je kWh	10,99	Cent	13,08	Cent
<b>1.4.2</b>	<b>Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>				
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1)</sup>	13,24	Cent	15,76	Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2)</sup>	10,99	Cent	13,08	Cent

<sup>1)</sup> HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

<sup>2)</sup> NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten. Bei Schaltuhren bleibt die Umstellung auf Sommerzeit unberücksichtigt.

**Konzessionsabgabe**

Die Arbeitspreise enthalten eine Konzessionsabgabe, die an die Gemeinden abgeführt wird (beim Wärmestrom netto 0,11 ct/kWh).

**Stromsteuer**

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 ct/kWh netto.

**Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

**M-Wärmestrom**

Für die Lieferung von Elektrizität für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten nachfolgende Regelungen:

Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

München, 20.11.2009

SWM Versorgungs GmbH

**Straßenbenennung im 13. Stadtbezirk Bogenhausen**

Beschluss vom 10.11.2009

**Sentastr.**

EDV-Schreibweise: SENTASTR.

Straßenschlüsselnummer: 06584

**Namenserläuterung:**

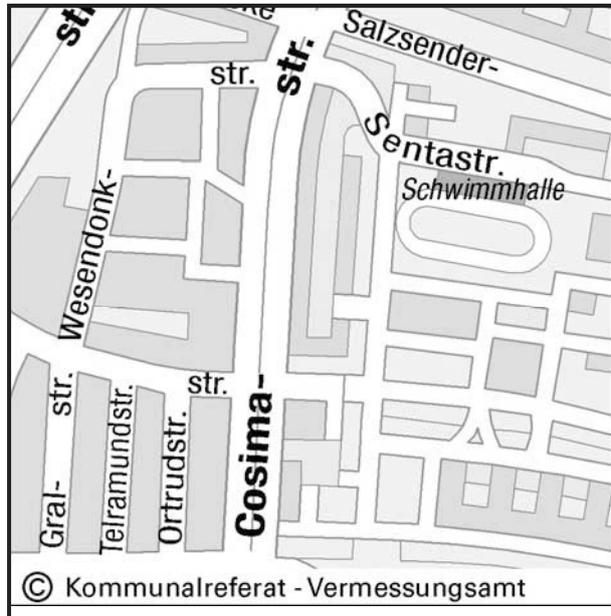
Senta, Tochter des Seefahrers Daland in der Oper „Der fliegende Holländer“ von Richard Wagner.

**Verlauf:**

Von der Cosimastraße, gegenüber der Einmündung der Wesendonkstraße, ca. 300 m nach Osten.

München, 18. November 2009

Kommunalreferat  
Vermessungsamt



Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtlichen Verfügungen bekannt:

**Für den 8. Stadtbezirk:**

Die Teilstrecke der Straße „**Am Bavariapark**“ zwischen 117 m östlich des Hans-Dürreier-Weges (= km 0,232) und dem Franziska-Bilek-Weg (= km 0,505) wird mit Wirkung zum 14.12.2009 zum „**beschränkt-öffentlichen Weg - Fußgängerbereich-Radfahrer frei**“ gewidmet.

Die Teilstrecke der Straße „**Theresienhöhe**“ im bogenförmigen Straßenverlauf bei Haus Nr. 14 wird zwischen km 1,449 und km 1,589, ohne den Rampen- und Treppenbereich in der Mitte der oben genannten Straßenfläche mit Wirkung zum 14.12.2009 zur „**Ortsstraße**“ gewidmet.

Die Teilstrecke der Straße „**Theresienhöhe**“ im Rampen- und Treppen- sowie Unterführungsbereich zwischen km 1,589 und km 1,697 wird mit Wirkung zum 14.12.2009 zum „**beschränkt-öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer**“ gewidmet.

Die folgenden bisher als „**beschränkt-öffentliche Wege, Fußwege**“ gewidmeten Straßenflächen:

- Gesamtstrecke des **Hans-Dürreier-Weges** zwischen der Ben-Chorin-Straße (= km 0,031) und der Heimeranstraße (= km 0,353),
- Gesamtstrecke des **Petra-Moll-Weges** zwischen dem Hans-Dürreier-Weg (= km 0,000) und dem Franziska-Bilek-Weg (= km 0,181),
- Teilfläche des **Franziska-Bilek-Weges** zwischen der Heimeranstraße (= km 0,000) und der Straße „Am Bavariapark“ (= km 0,186),
- Teilfläche der Straße „**Am Bavariapark**“ zwischen der Ganghoferstraße (= km 0,000) und 117 m östlich des Hans-Dürreier-Weges (km 0,232)

werden mit Wirkung zum 14.12.2009 mit „**Radfahrer frei**“ widmungsmäßig erweitert.

**Für den 11. Stadtbezirk:**

Die Teilstrecke der **Neuherbergstraße (Platz am Dominikuszentrum)** zwischen dem Ende der Kehre der Anliegerstraße (= km 0,392) und dem Dominikuszentrum (= km 0,449) wird mit Wirkung zum 14.12.2009 zum „**beschränkt-öffentlichen Weg, Fußgängerbereich – Radverkehr gestattet**“ gewidmet.

Diese Verfügungen, einschließlich ihrer Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrungen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.434 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 28.12.2009 eingesehen werden.

München, 30. November 2009 Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Borth, Helmut, Mathias Grandel und Hans-Joachim Musielak: Familiengerichtliches Verfahren. 1. und 2. Buch. Kommentar. - München: Vahlen, 2009. XLV, 557 S. ISBN 978-3-8006-3629-7; € 86.-**

Mit dem neuen FamFG werden die Vorschriften für das familiengerichtliche Verfahren in einem Gesetz zusammengefasst und die bisher nebeneinander geltenden Regelungen der ZPO, des FGg und der HausratsVO ersetzt. Das FamFG schafft für das familiengerichtliche Verfahren eine geschlossene Verfahrensordnung. Die allgemeinen Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Bücher 2 bis 8 werden im Buch 1 beschrieben. Neu geordnet wurde das familiengerichtliche Verfahren in Buch 2, das nach Verfahrensgegenständen in zwölf inhaltlich selbständige Abschnitte gegliedert ist.

Der Band kommentiert das erste und zweite Buch des FamFG. Berücksichtigt sind die Neuregelungen, die sich durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTr-RefG) und das Gesetz zur Reform des Zugewinnausgleichs ergeben.

**Wild- und Jagdschadensersatz. Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen. Hrsg. von Paul Leonhardt; Josef Bauer und Olaf von Löwis of Menar ... - 9. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Sept. 2009. - Kronach: Link, 2009. - Loseblattausg. - ISBN 978-3-556-75400-9; Grundwerk in 1 Ordner € 65.-**

Für Wild- und Jagdschäden muss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet werden. Das Handbuch informiert über die notwendigen Verfahrensvorschriften. Zur Schadenserfassung und -bewertung dienen die Vordrucke und Berechnungstabellen.

Die 9. Lieferung berücksichtigt sowohl die Rechtsentwicklungen im Wild- und Jagdschadensersatzrecht als auch die Veränderungen der Berechnungsgrundlagen zur Abwicklung von Wild- und Jagdschäden in der Landwirtschaft seit der letzten Aktualisierung im Dezember 2006.

**Bönker, Christian und Martin Lailach: Praxisleitfaden Immobilienrecht. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XVII, 291 S. ISBN 978-3-406-59335-2; € 38.-**

Der Band bereitet die Grundlagen des Immobilienrechts systematisch und praxisbezogen auf. Anhand von zahlreichen Fallbeispielen erläutern die Autoren - auch für juristische Laien - in der Praxis häufig auftretende Fallgestaltungen. Zudem werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Am Ende eines jeden Abschnittes kann mit Hilfe der weiterführenden Literaturangaben das Wissen vertieft werden.

Die Neuauflage berücksichtigt die wesentlichen Neuerungen des Immobilienrechts: im Allgemeinen Immobilienrecht die Föderalismusreform 2006, für den Bereich der Unternehmensformen die Einführung von Real Estate Investment Trusts (REIT) und die Modernisierung des GmbH-Rechts; beim Grundstücksrecht die WEG-Novelle und im Baurecht die BauGB-

und VOB/B-Fortentwicklungen sowie die Konjunkturpakete des Bundes.

---

**Oppermann, Thomas, Claus Dieter Classen und Martin Nettesheim: Europarecht. Ein Studienbuch. - 4., vollst. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. LI, 774 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-58768-9; € 37,90.**

Das Lehrbuch beschreibt umfassend das in der Europäischen Union geltende Recht. Der Band informiert über die Grundlagen, Rechtsquellen, Rechtsschutz, Haftung sowie Unionsbürgerschaft und EU-Grundrechte. Zuvor stellen die Autoren Europarat und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die europäischen Organisationen außerhalb der EU vor. Da der EU-Reformprozess noch nicht abgeschlossen ist, basiert die völlig überarbeitete Neuauflage weiterhin auf der Grundlage des Nizza-Vertrages. Hinweise auf die zu erwartenden Änderungen des Primärrechts durch den Reformvertrag von Lissabon 2007 werden gegeben. Sekundäres Unionsrecht, Rechtsprechung der europäischen Gerichtsbarkeit und Literatur sind bis Anfang 2009 berücksichtigt.

---

**Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern. Erläuterte Ausgabe. Begr. von Wolhard Böttcher. Fortgeführt von Eugen Ehmann. - 43. Erg.-Liefg. - Stand: August 2009. - München: Jehle, 2009. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. (Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags; 14) ISBN 3-978-7825-0070-8 Grundwerk € 98.-**

Die Lieferung enthält das neue „Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis“. Da es erst am 1.11.2010 in Kraft tritt wird es als neuer Teil „Ausweisrecht ab 1.11.2010“ in den Band eingefügt. Neu aufgenommen wird die „Handreichung Informationssicherheit für deutsche Passbehörden“. Es handelt sich um einen amtlichen - für die Passbehörden - verbindlichen Text. Zudem werden verschiedene Änderungen des Datenschutzes für das Meldewesen aktualisiert.

---

**Münchener Prozessformularbuch. - 2. Aufl. - München: Beck. Bd. 4. Erbrecht. Hrsg. von Bernhard F. Klinger. - 2009. XXXV, 1235 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-57648-5; € 122.-**

Das Münchener Prozessformularbuch enthält alle relevanten Formulare für den forensisch tätigen Anwalt. Der 4. Band widmet sich dem Thema Erbrecht. Die Anmerkungen zu den Formularen erläutern die zum Verständnis notwendigen verfahrens- und materiellrechtlichen Gesichtspunkte. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch die gerade verabschiedete Reform des Verjährungs- und Pflichtteilsrechts sowie die Neuregelungen des FamFG, die sich auf nachlassgerichtliche Verfahren beziehen. Die beiliegende CD-ROM enthält sämtliche Mustertexte, die mit dem eigenen Textprogramm weiter bearbeitet werden können. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

**Dörndorfer, Josef: Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren in Familiensachen. - München: Beck, 2009. XVIII, 119 S. ISBN 978-3-406-59062-7; € 18.-**

Das FGG-Reformgesetz ändert das Familienverfahren einschließlich dem Kostenrecht nachhaltig. Die familienrechtlichen Vorschriften werden aus dem GKG herausgenommen und in ein neues Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) überführt. Daneben enthält das FamGKG ein eigenes Kostenverzeichnis. Ebenfalls stark geändert wird das RVG, das dem neuen Familienverfahren angepasst wird. Der Band stellt zunächst allgemein das neue FamFG dar. Danach werden die neuen Vorschriften zum Streitwert, den Rechtsanwaltskosten und den Gerichtskosten behandelt.

---

**Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Textausgabe mit Erläuterungen zum BayPVG. Hans-Werner Schleicher und Thomas Bühler. - 20. Aufl. - München: Rehm, 2009. XXIII, 452 S. ISBN 978-3-8073-0023-8; € 34,95.**

Das Werk beinhaltet den Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum BayPVG mit Erläuterungen. Die Broschüre berücksichtigt sämtliche Gesetzesänderungen, die bis zum 1. August 2009 in Kraft getreten sind, die aktuelle Rechtsprechung und die neuesten Verwaltungserlasse. Zu Beginn werden die wichtigsten Änderungen des BayPVG skizziert, die insbesondere aus dem Beamtenstatusgesetz und dem neuen Bayerischen Beamtengesetz resultieren. Neu eingefügt wurde der Art. 80a BayPVG mit dem Anhörungsrecht der Arbeitsgemeinschaft Hauptpersonalräte. Leicht verständliche Beispiele insbesondere zur Berechnung von Fristen und zur Sitzverteilung im Personalrat sowie Übersichten zu den Beteiligungsrechten stellen vor allem für die tägliche Personalratspraxis eine hilfreiche Ergänzung dar.

---

**Schröder, Henning: GmbH-Satzung. - München: Beck, 2009. 58 S. (Verträge mit Erläuterungen) ISBN 978-3-406-58671-2; € 16,90.**

„Verträge mit Erläuterungen“ erscheint als neue Reihe im Beck-Verlag.

Jeweils eine Einleitung skizzieren das Thema und Gestaltungsüberlegungen. Im Anschluss sind ein oder mehrere Muster abgedruckt. Erläuterungen erklären die Regelungen und unterstützen bei der Gestaltung eigener Verträge.

Weitere Einzelklauseln und Vereinbarungen, Hinweise, Tipps und Checklisten runden die Bände ab.

Der Band „GmbH-Satzung“ enthält auf der Basis der Neuregelungen durch das MoMiG das Muster einer GmbH-Satzung. Zusätzlich enthalten sind Schiedsgerichtsvereinbarung, Checklisten zur Vertragsgestaltung und Anmeldung sowie Literaturhinweise zur Vertiefung.

In gleicher Aufmachung sind auch Themen aufbereitet wie Anstellungsvertrag GmbH-Geschäftsführer; Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR); Partnerschaftsgesellschaft; Gemeinschaftspraxis-Vertrag für Ärzte; Maklervertrag Immobilien; Outsourcing (mit Betriebsübergang); Geringfügige Beschäftigung; Ehevertrag. Die Reihe wird fortgesetzt.

**Schmidt, Andreas: Privatinsolvenz. Leitfaden für den Weg zur Restschuldbefreiung. - 3., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. VIII, 231 S. ISBN 978-3-406-59124-2; € 39.-**

Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 ist es verschuldeten Privatpersonen möglich, Restschuldbefreiung zu erlangen.

Im Hauptteil des Bandes informiert der Autor über den Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens vom Gang zur Schuldnerberatungsstelle bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Praxistipps helfen, typische Fehler zu vermeiden. Der Ratgeber-Teil beantwortet häufige Fragen zu den Auswirkungen eines Privatinsolvenzverfahrens auf den Schuldner und sein Umfeld.

Im Anhang werden die in der Verbraucherinsolvenz zwingend zu benutzenden Amtlichen Vordrucke erläutert.

---

**Bäumel, Dieter: Die Reform des ehelichen Güterrechts. - Freiburg i. Br.: Haufe, 2009. 140 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-09318-6; € 39,80.**

Mit dem Gesetz zur Reform des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts ist das Recht der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute in zwei Bereichen, nämlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Teilung der Haushaltsgegenstände sowie der Wohnungszuweisung neu geregelt worden.

Der Band informiert über die Neuregelungen des Güterrechts und bietet einen Exkurs zum neu geregelten Versorgungsausgleich.

Abgerundet wird das Werk durch zahlreiche Berechnungsbeispiele, Checklisten und Informationsschreiben für Mandanten sowie einer Gegenüberstellung der alten und der neuen Rechtslage.

**Reich, Andreas: Beamtenstatusgesetz. Kommentar. - München: Beck, 2009. XXI, 453 S. ISBN 978-3-406-58648-4; € 58.-**

Das Beamtenstatusgesetz trat am 1. April 2009 in Kraft und ersetzt weitgehend das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Mit dem neuen Gesetz wurden neue bundeseinheitliche Strukturen für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Landes- und Kommunalbeamten geschaffen.

Der neue Kommentar erläutert das Beamtenstatusgesetz aus der gelben Reihe des Beck-Verlages praxisorientiert aus der Sicht der Bundesländer. Der Band setzt folgende Schwerpunkte:

- Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses
- Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren
- Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis
- Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren.

---

**Laufs, Adolf, Christian Katzenmeier und Volker Lipp: Arztrecht. - 6., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXIV, 531 S. (NJW-Praxis; 29) ISBN 978-3-406-44842-3; € 58.-**

Der Band informiert über arztrechtliche Fragen. Die praxisbezogenen Erläuterungen wenden sich sowohl an Juristen wie an Mediziner.

Behandelt werden u.a. Arztrecht; Berufs- und Standesrecht; Hilfspflicht; Aufklärungspflicht und Einwilligung; Sterilisation, Schwangerschaftsabbruch, Sexualmedizin; Fortpflanzungsmedizin; Berufsgeheimnis; Arztfehler und Haftung; Beweisrecht, Heilversuche und klinische Experimente.

Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet. Sie bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.